

Satzungen

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Ampergruppe - WVA -**

(Stand 17. Januar 2024)

Kostensatzung - KS

Kostenverzeichnis - KommKVz -

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Ampergruppe –WVA-
(Stand 17. Januar 2024)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 08.09.1992, AZ: 42-028-4/1 pl-be, genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA), -KS- vom 16.02.1988:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Zu den Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Amtshandlung, für welche die Kosten erhoben werden, ihrerseits als Leistung oder Lieferung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – **Kostensatzung vom 21.02.1978, geändert durch Satzung vom 18.09.1980, außer Kraft.**

Olching, den 26.01.1989

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ampergruppe

Zachmann
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.03.1989, Nr. 6, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 11.11.1993 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.06.1994, Nr. 10), 10.12.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2001, Nr. 26), 10.12.2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.12.2012, Nr. 21), 20.12.2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.01.2014, Nr. 1) und vom 21.12.2023 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.01.2024, Nr. 01) geändert.

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA).

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE AMTSHANDLUNG	
		Vorschriften der Tarifgruppe 1 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor	
	01	Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen; b) Abschriften, Fotokopien und dergl.	10 - 60 Euro 0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 7,50 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 7,50 Euro
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauflagen erhoben (§ 1 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 7,50 Euro, ermäßigt werden.	
	02	Bescheinigungen: sonstige Bescheinigungen aller Art	5 - 500 Euro
	03	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	2 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	04	Fristverlängerungen: a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde b) Fristverlängerung in anderen Fällen	25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro 10 - 80 Euro
	05	- Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per Post - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per E-Mail oder Fax	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 10 Euro. 10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 5 Euro.
	06	Niederschriften	10 - 90 Euro für jede angefangene Stunde
	07	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	15 - 300 Euro 50 - 3.000 Euro 15 - 350 Euro
1		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
12		Beitragswesen	
	120	Anhörung und Erstellung eines Beitragsbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Ermittlung - der für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-	15 - 2.500 Euro

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Beitragsschuldner (§ 17 BGS/WAS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)	
13		Gebührenwesen	
	130	Anhörung und Erstellung eines Gebührenbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	131	Ermittlung - der für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Gebührenschuldner (§ 17 BGS/WAS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)	15 - 2.500 Euro
14		Mahn- und Vollstreckungswesen	
	140	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5 - 150 Euro
	141	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	9 – 50 Euro
	142	Erstellung von Kontoauszügen des WVA	10 - 600 Euro
	143	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	
	1431	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO) Die Vollstreckungsgebühr beträgt Die Gebühr ist fällig, sobald der WVA als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.	20 - 250 Euro
	1433	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	15 - 350 Euro
15		Zählerwesen	
	150	Wasserzählerablesung	30 - 90 Euro

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	151	Prüfen von Wasserzählern	
	1511	Bei Einhalten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze Summe aus: a.) Verwaltungskosten b.) Prüfkosten der eichamtlichen Prüfstelle	60 - 90 Euro In Höhe der tatsächlichen Prüfkosten
	1512	Bei Überschreiten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	152	Ausgabe oder Einbau beweglicher Wasserzähler	
	1521	Zählerstandrohre	35 Euro
	1522	Bauwasserzähler	50 – 150 Euro
	153	Wassersperrung	
	1531	Anordnen der Wassersperre	30 – 150 Euro
	1532	Durchführen der Wassersperre, je Sperr- / Entsperrvorgang	30 – 90 Euro
	154	Zählerwechsel aufgrund Frostschaden	50 - 150 Euro